



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 13

Erscheint nach Bedarf

07. Juli 2025

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung Bauaufsichtsbehörde

Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim

Nr. 3 Öffentliche Zustellung

Nr. 4 Öffentliche Bekanntmachung Bauaufsichtsbehörde

Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 6 Einwohnerzahl Stand 31.12.2024

Nr. 7 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2025

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 30.06.2025, Az. (400 – 6024) 2024/1472, folgende Baugenehmigung Anbau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flurnr. 2436 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Geiger
Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Der Schulverband Holzheim hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Münchner Str. 42 in Rain (Zimmer 19) niedergelegt und zur Einsichtnahme bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 10 VGemO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung öffentlich auf. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Holzheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
313.450 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
100.030 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 197.736 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.038,52 € festgesetzt.**
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 60.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 97 Verbandsschüler festgesetzt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 618,56 € festgesetzt.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.242,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Holzheim, den 15.05.2025

Schulverband Holzheim

gez.

Josef Schmidberger 1. Schulverbandsvorsitzender

Nr. 3

Öffentliche Zustellung :

An Herrn Yrii Samarin geb. am 28.08.1996, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 28.03.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013755RR ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Yrii Samarin oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 23.06.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung Bauaufsichtsbehörde

<p style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>
--

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 05.06.2025, Az. (400 – 6024) 2025/0392 der Neukauf Südbayern GmbH, Ingolstädter Straße 120 – 85080 Gaimersheim folgende Baugenehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Flurnr. 690 der Gemarkung Wemding erteilt:

„Beleuchtete Einzelbuchstaben“

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- II. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 13 vom 07.07.2025

(Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Geiger
Regierungsdirektorin

Nr. 5

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage von Herrn Jörg Benninger auf dem Grundstück Flur-Nr. 184 der Gemarkung Schmähingen

1. Herr Benninger hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die bestehende Biogasanlage für folgende Maßnahmen beantragt: Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKW (BHKW 4), Außerbetriebnahme der BHKW 1 und 2.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die geplante Änderung betrifft die Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet befinden sich ca. 700 m entfernt. Im Umgriff von 3 km befinden sich keine Naturschutzgebiete. In ca. 300 m befindet sich ein Biotop.
Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete und Biotope keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6357 eingeholt werden.

Donauwörth, 03.07.2025
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Ostertag
Oberregierungsrat

Bevölkerungsstand am 31.12.2024

09779000	Landkreis Donau-Ries	Schwaben
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09779111	Alerheim	1 674
09779112	Amerdingen	863
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 750
09779117	Auhausen	1 052
09779126	Buchdorf	2 017
09779129	Daiting	809
09779130	Deiningen	1 838
09779131	Donauwörth, GKSt	19 990
09779136	Ederheim	1 096
09779138	Ehingen a.Ries	752
09779146	Forheim	523
09779147	Fremdingen	2 030
09779148	Fünfstetten	1 356
09779149	Genderkingen	1 183
09779154	Hainsfarth	1 404
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 598
09779162	Hohenaltheim	555
09779163	Holzheim	1 141
09779167	Huisheim	1 639
09779169	Kaisheim, M	3 977
09779176	Maihingen	1 253
09779177	Marktoffingen	1 280
09779178	Marxheim	2 591
09779180	Megesheim	829
09779181	Mertingen	3 980
09779184	Mönchsdeggingen	1 443
09779186	Monheim, St	5 450
09779185	Möttingen	2 683
09779188	Munningen	1 723

...

09779187	Münster	1 228
09779192	Niederschönenfeld	1 436
09779194	Nördlingen, GKSt	20 352
09779196	Oberndorf a.Lech	2 659
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 196
09779198	Otting	797
09779201	Rain, St	9 127
09779203	Reimlingen	1 346
09779206	Rögling	612
09779217	Tagmersheim	1 070
09779218	Tapfheim	4 142
09779224	Wallerstein, M	3 359
09779226	Wechingen	1 425
09779228	Wemding, St	5 757
09779231	Wolferstadt	1 113
	zusammen	135 098

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2025

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
-----------	-------	---------	------------

SEPTEMBER 2025

Freitag	19.09.2025	Kreisausschuss	
Montag	22.09.2025	Bauausschuss	

OKTOBER 2025

Dienstag	07.10.2025	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Mittwoch	08.10.2025	Unterausschuss Migration/Integration	
Montag	20.10.2025	Personalausschuss	
Freitag	24.10.2025	Bürgermeisterdienstbesprechung	
Montag	27.10.2025	Bauausschuss	
Dienstag	28.10.2025	Kreisausschuss	
Donnerstag	30.10.2025	Kreistag (bei Bedarf)	
Freitag	31.10.2025	Unterausschuss Nachhaltigkeit	

NOVEMBER 2025

Mittwoch	12.11.2025	Jugendhilfeausschuss	
Donnerstag	13.11.2025	Unterausschuss Digitalisierung	
Dienstag	18.11.2025	Unterausschuss Mobilität	
Mittwoch	19.11.2025	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	
Donnerstag	20.11.2025	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	
Donnerstag	27.11.2025	Ausschuss Verkehr, Wirtschaft, Technologie	

DEZEMBER 2025

Montag	01.12.2025	Bauausschuss	
Dienstag	02.12.2025	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Freitag	05.12.2025	Kreisausschuss	
Dienstag	09.12.2025	Personalausschuss	
Donnerstag	11.12.2025	Kreistag	

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

1 x	Kreistag	11.12.2025/30.10.2025
3 x	Kreisausschuss	19.09.2025/28.10.2025/05.12.2025
3 x	Bauausschuss	22.09.2025/27.10.2025/01.12.2025
2 x	Personalausschuss	20.10.2025/09.12.2025
1 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	27.11.2025
1 x	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	19.11.2025
1 x	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	20.11.2025
1 x	Jugendhilfeausschuss	12.11.2025

1 x	UA Mobilität	18.11.2025
1 x	UA Migration/Integration	08.10.2025
1 x	UA Nachhaltigkeit	31.10.2025
1 x	UA Digitalisierung	13.11.2025
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	24.10.2025
2 x	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	07.10.2025/02.12.2025

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat